

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern (im folgenden „Kunde“). Die AVL gelten nur im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB). Die AVL gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ wie Materialien, Gegenständen, Produkten, Einzelheiten, Software), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB) und alle zusammenhängenden Dienstleistungen und deren Abwicklung durch uns sowie bezüglich der Erbringung von Werkleistungen durch uns.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVL in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden unsere Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten die vorliegenden AVL als angenommen.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Beschaffenheit

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sowie unsere Prospekte sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Angebote können wir innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Die Annahme eines Angebots erfolgt schriftlich oder durch unverzügliche Ausführung des Auftrags.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (4) Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht schon in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- (5) Nebenabreden und Änderungen der getroffenen vertraglichen Abrede bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Gestaltungsrechtserklärungen.
- (6) Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Waren gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (7) Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefer-/Leistungsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Kunden die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.

§ 3 Preis und Zahlung

- (1) Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Verpackung, Zoll, Steuern und sonstige Abgaben, Fracht/Transportkosten, Maut sowie Versicherung werden daneben gesondert in Rechnung gestellt. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.
- (2) Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstige Gesteungskosten zugrunde. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen und sich die Kosten für Material und Energie, Steuern, Frachtsätze Löhne und Gehälter sowie sonstige Gesteungskosten oder gesetzliche Abgaben aus von uns nicht zu vertretenen Gründen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis unter Offenlegung der betroffenen Teile der Ursprungskalkulation sowie spezifischer Darlegung der erhöhten Kostenfaktoren entsprechend dem Umfang der Kostensteigerung zu deren Ausgleich zu erhöhen und den erhöhten Preis zum Lieferzeitpunkt zu berechnen.
- (3) Die Kosten für die Installation und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch unsere Mitarbeiter im Werk des Kunden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in den Vertragspreisen nicht enthalten; sie werden zusätzlich mit angemessenen und üblichen Stundensätzen berechnet. Vorbereitungsarbeiten im Werk des Kunden (z.B. Hoch und Tiefbauarbeiten, Vorbereitung der Aufbaufläche, Strom- und Luftzufuhr sowie andere Anschlüsse, Hebevorrichtungen) werden durch den Kunden auf seine Kosten durchgeführt.
- (4) Schecks und Wechsel werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber angenommen.
- (5) Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Bei Teilzahlungen sind Skontoabzüge nur möglich, soweit sämtliche Skontofristen eingehalten werden. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Firmenkonto maßgebend. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung anderer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 10 Kalendertagen, sofern nichts anderes vereinbart ist, gerechnet ab Datum der Rechnungsstellung, zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (7) Bei Zahlungsverzug sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (8) Wird bei vereinbarten Ratenzahlungen eine Zahlungsrate nicht fristgerecht geleistet, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.
- (9) Stellt der Kunde seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- (10) Wir sind berechtigt, die noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände uns bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (11) Zahlungen können von Angestellten und Kommissionären des Verkäufers nur dann wirksam entgegengenommen werden, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
- (12) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes – unbeschadet der vorstehenden Einschränkung – nur bezüglich solcher Gegenansprüche zulässig, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- (13) Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

§ 4 Lieferfristen und Verzug

- (1) Bei Fehlen einer ausdrücklichen Zusage des Verkäufers oder seiner Bevollmächtigten gilt eine Lieferfrist nur als „annähernd“ vereinbart. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich so schriftlich bestätigt haben.
- (2) Soweit Lieferzeiten verbindlich sind, laufen sie frühestens vom Tage der verbindlichen Auftragsbestätigung an, sofern sämtliche Einzelheiten für die Ausführung der Leistung und Lieferung geklärt sind, insbesondere der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien, beigebracht und uns übergeben hat.
Soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart sind, setzt der Beginn der verbindlichen Lieferzeit weitergehend voraus, dass der Kunde den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Anzahlung geleistet hat und das Geld unserem Konto gutgeschrieben wurde.
Für die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten maßgeblich, falls diese aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, die Anzeige der Versandbereitschaft.
- (3) Die Liefer- / Leistungsfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Eingriffen nationaler und internationaler Behörden, sowie allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterpieranten eintreten.
Ebenso führen unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Wünsche des Kunden auf Abänderung oder Ergänzung der Lieferung/Leistung zu einer Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen um die Dauer der Verzögerung.
Daneben kann der Verkäufer vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- / Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- / Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Verzögert sich der Versand / die Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern. Unberührt bleiben unsere Rechte nach Gesetz.
- (5) Für Unmöglichkeit der Leistung aufgrund Verschuldens des Vorlieferanten hat der Verkäufer in keinem Fall einzustehen, er verpflichtet sich jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.
- (6) Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- (7) Die gekaufte Ware ist innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Bei Annahmeverzug durch den Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben sind können wir die Ware zum vereinbarten Preis berechnen. An den vereinbarten Preis ist der Verkäufer nur für die vereinbarte Lieferzeit gebunden: ist der Tagespreis bei verspätetem Abruf höher, so wird dieser zugrunde gelegt.
- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern Annahmeverzug vorliegt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Zumutbare Teillieferungen muss der Kunde annehmen, es sei denn, Teillieferungen sind ausgeschlossen.
- (10) Eine Rückgabe ausgelieferter Ware (Retoure) ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Verkäufer möglich. Wird dennoch Ware zurückgegeben, so gilt die bloße Rückgabe nicht als Anerkennung einer Gutschrift, auch wenn der Warempfang quittiert wird. Die Beweislast hinsichtlich etwaiger Mängel der Ware liegt beim Kunden.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Soweit zwischen Verkäufer und Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Rücknahme von Verkaufs-, Transport- oder Umverpackungen nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Bei Beschädigung oder Verlust der Liefergegenstände auf dem Transport hat der Kunde bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. § 4 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft dem Versand gleich.
Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,15 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (6) Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein früherer Gefahrübergang ergibt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt / Miteigentum

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den Verkäufer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Kunden um mehr als 50 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
- (2) Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er hat ihn pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich (auch schriftlich) darüber zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- (5) Ist der Kunde Wiederverkäufer, so gilt ebenfalls der Eigentumsvorbehalt nach § 7 Abs. 1. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen und Rechte, die ihm aus der weiteren Veräußerung erwachsen, in Höhe der Rechnungsbeträge des Verkäufers einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 % an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, wie die Liefergegenstände weiterverkauft wurden. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung weiterhin ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt

§ 7 Sachmängelrechte

- (1) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung seitens des Kunden auf Mängel untersucht wird und erkannte Mängel unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) gegenüber dem Verkäufer angezeigt werden. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Werktagen ab Lieferung anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls innerhalb angemessener Frist ab Kenntnis schriftlich zu melden. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Anzeige. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und neben dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auch uns anzuzeigen.
- (2) Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln.
- (3) Sollen Waren unmittelbar an Abnehmer des Kunden geliefert werden, so ist der Kunde für die Einhaltung der Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze verantwortlich.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass die Mängelrüge ordnungsgemäß erfolgt ist, sind alle diejenigen Teile der Lieferung unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Ist die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann der Verkäufer die Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) davon abhängig machen, dass der Kunde einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil der Vergütung entrichtet.
- (5) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigt wurden.
- (6) Der Kunde ist nur dann wegen eines Mangels der Kaufsache oder der Werkleistung nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die vom Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese abgelaufen ist oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (7) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (8) Sofern der Kunde die Anweisungen über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat, obwohl ihm dies zumutbar war, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn in den Liefergegenstand andere als unsere Originalersatzteile oder von uns schriftlich empfohlene Ersatzteilen eingebaut oder sonst ohne unsere Zustimmung in den Liefergegenstand eingegriffen wird. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen und von materialführenden Teilen.
- (9) Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so ist dieser verpflichtet, uns alle nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund der Mängelrüge durch die Besichtigung des vermeintlichen Mangels oder die Durchführung der vermeintlichen Beseitigung entstanden sind. Dies wird hiermit ausdrücklich angekündigt.
- (10) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse u.s.w., sofern die vorstehenden Umstände nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind. Durch seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

- (1) Sofern wir für den Kunden Werkleistungen erbringen, ist der Kunde spätestens 12 Werktage nach Fertigstellungsanzeige verpflichtet, das Werk abzunehmen. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (2) Spätestens mit der Inbetriebnahme durch den Kunden gilt das Werk als abgenommen.
- (3) Bereits mit der Ablieferung der Anlage, der Maschine oder des sonstigen Werkes zur abgestimmten Zwischenlagerung beim Kunden übernimmt dieser die sicherheitstechnische Verantwortung sowie die Verpflichtung, die zwischengelagerten Gegenstände zu schützen. Das Eigentum an den Gegenständen verbleibt bei uns.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Werklohn wie folgt zu zahlen:
- 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und Übermittlung einer Anzahlungsrechnung,
 - 40 % nach Eingang unserer Mitteilung an den Kunden, dass die Maschine, Anlage oder das sonstige Werk fertiggestellt und Versandbereit sind und zur Werksabnahme bereitstehen sowie nach Eingang der weiteren Anzahlungsrechnung und
 - der Restbetrag in Höhe von 10 % nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Reparatur-, Ersatzteil- und Servicerechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung zu leisten.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- (3) Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Soweit wir beratend tätig werden und diese Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht

dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- (7) Die Haftungsbeschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit/ sonstige Regelungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer kann nach Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an dem Ort klagen, an dem sich der Liefergegenstand befindet.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die von dem Kunden während der Vertragsanbahnung, Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung übermittelt werden, zu Zwecken der Vertragsabwicklung und im Rahmen gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Er erteilt den betroffenen Personen insbesondere die hierfür gesetzlich vorgesehenen Hinweise und Informationen und holt bei den betroffenen Personen erforderliche Einwilligungen ein. Der Kunde stellt auch sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe der vorstehenden Unterlagen an Dritte sowie die Anfertigung von Kopien oder Duplikaten sowie sonstige Vervielfältigungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Vorstehendes gilt sinngemäß für etwa mitgelieferte Software. Diese darf nur auf dem gelieferten System (Maschine) eingesetzt werden. Jegliche Fremdnutzung ist untersagt. Rechte Dritter und insbesondere Lizenzvereinbarungen sind vom Kunden als eigene Verpflichtung zu beachten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes in seinem Betrieb und für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften ebenso zu sorgen, wie für angemessene Arbeitsbedingungen für unser Servicepersonal.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser AVL und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg – soweit rechtlich möglich – dem Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: Februar 2022

